

Dr. Irene Jung

"Ihrem Herzen und Charakter Ehre machen"
Frauen wenden sich an das Reichskammergericht

**Manuskript des Vortrages, den Frau Dr. Irene Jung an der FernUniversität -
Gesamthochschule in Hagen am 8.02.1999 gehalten hat
Die Verantwortung für den Inhalt trägt allein die Autorin.**

Inhaltsübersicht

Einleitung	S. 3
Das Familien- und Erbrecht	S. 5
Das Schuldrecht	S. 8
Nachbarschafts- und Baurecht	S. 11
Das Recht der Berufsausübung	S. 12
Prozesse im Zusammenhang mit Ehescheidungen	S. 16
Unterhaltsforderungen	S. 16
Zusammenfassung	S. 17

Einleitung

Zunächst einige Worte vorweg über das im folgenden immer wieder genannte Gericht:

Das im Jahre 1495 gegründete Reichskammergericht war das höchste Gericht zur Ahndung von Landfriedensbrüchen und für Klagen gegen reichsunmittelbare Stände, also auch Reichsstädte. Es diente zugleich als Appellationsinstanz der fürstlichen Zentralgerichte. Das Reichskammergericht war ausschließlich für Zivilsachen zuständig und kannte drei Verfahrensarten:

1. den erstinstanzlichen ordentlichen Zitationsprozeß
2. den einer einstweiligen Verfügung nahekommenden Mandatsprozeß
3. den Berufungs- oder Appellationsprozeß

Anfangs war das Reichskammergericht weit überwiegend Appellationsinstanz; auf dem Höhepunkt seiner Inanspruchnahme am Ende des 16. Jahrhunderts waren jedoch zwei Drittel der Neuzugänge erstinstanzliche Prozesse. Im Laufe des 17. und 18. Jahrhunderts nahm die Zahl der Prozesse insgesamt wieder ab und auch die ständische Zusammensetzung der klagenden Klientel änderte sich. Wandte sich anfangs besonders die süddeutsche reichsstädtische Oberschicht an das Reichskammergericht, war es später oft der niedere Adel Nord- und Ostdeutschlands. In den letzten beiden Jahrhunderten des Bestehens des Reichskammergerichts stieg die Zahl der Untertanenprozesse erheblich an.

Unser Bild eines festgefügt, unbeweglichen und wirkungslosen Gerichtes muß also überprüft werden: das Reichskammergericht veränderte sich stärker als vermutet, und es hat auch erfolgreicher gearbeitet, denn nahezu 80.000 Prozesse wären nicht in über 300 Jahren geführt worden, wenn sie aussichtslos gewesen wären.

Mit der Aufnahme des höchsten deutschen Gerichtes in den Mauern der Stadt Wetzlar im Jahre 1690 stieg die Anzahl der Prozesse aus dem dortigen Raum erheblich an. Das Reichskammergericht übernahm für Wetzlar schon bald nahezu die Funktion eines "territorialen Obergerichtes". Wetzlar hatte in der Mitte des 18. Jahrhunderts etwa 6000 Einwohner, von denen ein großer Teil zu den Angehörigen des Reichskammergerichts zählte. Diese Kameralen genossen besondere Privilegien und wandten sich im Falle von Rechtsstreitigkeiten sogleich an das Reichskammergericht, nicht erst an das Stadtgericht. Der

zeitliche Rahmen 1690-1806 bedingt, daß ich Frauen in der Rechtsprechung des 17. Jahrhunderts außer Betracht lasse.

Durch meine Beschäftigung mit der Geschichte von Wetzlarer Frauen begann ich mir die Frage zu stellen, ob Frauen sich eigentlich an das höchste deutsche Gericht wandten, wenn sie mit einem Urteil des Stadtgerichts nicht einverstanden waren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlten oder sonst ein wichtiges Rechtsgeschäft zu erledigen hatten. Bald beschäftigten mich Fragen wie:

Wieviele Frauen wandten sich an das Reichskammergericht? Was waren das für Frauen? Mit welchen Anliegen gingen sie vor Gericht? Hatten sie vor Gericht Erfolg?

Diese Fragen mögen männliche Kollegen auf den ersten Blick verwundern, da das Geschlecht der Kläger oder der Beklagten keine Rolle spielen sollte. Prozesse vor anderen Gerichten, z. B. Kriminalgerichten, wurden jedoch keineswegs geschlechtsneutral geführt. Dies zeigen die zahlreichen Hexenprozesse, die in ihrer überwiegenden Mehrzahl gegen Frauen gerichtet waren. Das Problem der Hexenverfolgungen und die Versuche, in diesem Zusammenhang das Reichskammergericht anzurufen, werden von mir nicht untersucht, da wetzlarer Frauen nicht davon betroffen waren.

Wenn die Tatsache, daß Frauen an Prozessen vor dem Reichskammergericht beteiligt waren, in der Forschung überhaupt thematisiert wird, dann werden sie mit Randgruppen gleichgesetzt. Sie werden in einem Atemzug mit Juden und Unterschichten genannt. Und wenn man Juden oder Unterschichten vor dem Reichskammergericht untersucht - warum dann nicht auch Frauen?

Um quantitative Aussagen zur Prozeßbeteiligung von Frauen treffen zu können, wurde die Datenbank der Forschungsstelle zum Reichskammergericht herangezogen. Es ergaben sich folgende Zahlen:

Bisher sind rund 8500 Prozesse erfaßt. An über 2.600 Prozessen waren Privatparteien beteiligt. Von diesen Prozessen wurden 69 % von Männern und 14 % von Frauen angestrengt. an denen Die fehlenden Prozentzahlen ergeben sich durch Prozesse, an denen Kläger beiderlei

Geschlechts oder ganze Familien beteiligt waren oder Ehefrauen durch ihre Ehemänner vertreten wurden.

Wohlgernekt, dies sind keine Wetzlarer Prozesse, sondern jene in der Forschungsstelle erfaßten. Für meine Auswertung habe ich die Prozessakten des preußischen Kreises und der Stadt Wetzlar herangezogen. Diese Akten werden im Hauptstaatsarchiv Wiesbaden und im Historischen Archiv der Stadt Wetzlar aufbewahrt. In 935 Prozessen traten Privatparteien als Kläger auf.

In 935 Prozessen traten Privatparteien als Kläger auf. In 144 Fällen (= 15 %) klagten Frauen. Davon entfielen 108 Prozesse auf Wetzlarer Klägerinnen, was einem Anteil von rund 11 % entspricht. Die Prozesse, in denen Frauen Beklagte waren, finden keine Berücksichtigung. Die genannte Zahl von 108 Prozessen und sonstiger Rechtsakte, die von wetzlarer Frauen vor dem Reichskammergericht angestrengt wurden, ist die Basis für die folgende Untersuchung.

Den Schwerpunkt meines Vortrages bildet die Frage, an welchen Rechtsgeschäften Frauen beteiligt waren. Es haben sich einige Themenkreise herauskristallisiert, die ich anhand von Beispielen erläutern möchte. Dabei erfahren wir zugleich viel vom Alltag und Leben in Wetzlar - vor allen Dingen im 18. Jahrhundert.

Das Familien und Erbrecht

Da ist zunächst das Familien- und Erbrecht. Der untersuchte Aktentatbestand enthält 18 Testamentsangelegenheiten. Dabei reicht die Spanne vom "Anspruch auf beschleunigte Eröffnung" des Testamentes des verstorbenen Ehemannes, die Testamentseröffnung in Gegenwart der Erben bis zur Hinterlegung des Testaments durch die betreffende Frau. Testamente spiegeln das Alltagsleben der Menschen wider - in den hier behandelten Fällen das von Frauen. Um einen Einblick zu erhalten, welche Besitztümer testamentarisch von Frauen im 18. Jahrhundert vermacht wurden, möchte ich ein umfangreiches Testament kurz vorstellen.

Als Beispiel ziehe ich jenes der Sophia von Reuß heran. Sie stammte aus der Familie der Reichsfreiherrn von Borié, die mehrere Assessoren am Reichskammergericht hervorbrachte und die u.a. mit den Freiherrn von Fahnenberg verwandt war. Sophia von Reuß legte 1781 zunächst den Ablauf ihres Begräbnisses fest und regelte danach die Erbeinsetzung. Sie muß über ein beträchtliches Vermögen verfügt haben, hinterließ sie doch ihrem Vetter von Fahnenberg 2000 Gulden in einer Wiener Bankobligation, ihrer Schwester- Hofrätin von Löhr

1000 Gulden, ebenso ihrem Vetter Postmeister von Löhr und den zwei unversorgten Töchtern ihres Schwagers. Weitere 2000 Gulden waren für ihre Nichte von Borié bestimmt. Die Erblasserin regelte aber auch den künftigen Besitz ihrer vier Perlenketten, des sonstigen Schmuckes, ihrer Möbel, des Silbers, ihrer Kleidung bis ins Detail. Sie notierte ferner, wer die Ober- und Unterbetten, die Kissen, die Tischwäsche, die Hand- und Betttücher, ja sogar die Schnupftücher und Strümpfe erben sollte. Ihrem Bruder Freiherrn von Borié zu Regensburg vermachte sie ihre Garnitur Dresdener Porzellan, ihrer Schwester von Löhr "das gestreifte Negligé". Daß Sophia von Reuß auch an ihre Untergebenen dachte, geht aus dem letzten Punkt ihres Testaments hervor, in dem sie festlegte, daß „jede Magd nach meinem Tod über ihren Lohn noch 8 Gulden haben“ sollte.

Durch derartige Testamente gewinnen wir einen Einblick in das Vermögen gutbetuchter Frauen und sehen zugleich, daß sie frei darüber verfügen konnten.

Trotz eines Testamentes blieben Erbaueinandersetzungen jedoch keineswegs immer aus. Derartige Streitigkeiten fanden oft unter allen im Testament berücksichtigten oder ausdrücklich ausgeschlossener Parteien statt, so daß hier weibliche oder männliche Erben Seite an Seite um ihr tatsächliches oder vermeintliches Recht kämpften. Es gibt aber auch eine Reihe von Prozessen um Erbschaften, in denen Frauen ohne männliche Miterben vor Gericht zogen. Rund fünfzehn Fälle lassen sich in den 108 Prozeßakten belegen.

Ein beispielhafter Prozeß um ein Erbe war jener der Witwe Anna Barbara Seeberger. Sie ging im Jahre 1759 vor das Reichskammergericht und wollte erreichen, daß das vorinstanzliche Urteil des Stadtgerichts Wetzlar aufgehoben und sie als Erbin ihrer drei Jahre zuvor kinderlos verstorbenen Tochter Anna Katharina Bauer eingesetzt würde. Ihr Schwiegersohn, der Reichskammergerichtsprokurator Dr. Johannes Bauer, sollte den gesamten Nachlaß, den er seit dem Tod seiner Frau innehatte, sowie die seitherigen Nutzungen daraus, an seine Schwiegermutter Anna Barbara Seeberger abtreten. Sie berief sich dabei auf die Vorschriften des gemeinen Rechts.

Anna Barbara Seeberger konnte wohl Unterstützung von ihrem Sohn erhalten, der als Bürgermeister und Rats- und Gerichtsschöffe in Wetzlar nachgewiesen ist. Auch ihr Schwiegervater war einst Ratschöffe, so daß man davon ausgehen kann, daß ihr die Welt der Rechtsprechung und des Gerichtes nicht fremd war.

Ihr Anwalt vor Gericht war Johann Paul Besserer, der sie auch im folgenden Prozeß vertrat, als sie mit ihrem Schwiegersohn die Rollen tauschte und nun ihrerseits die Beklagte war. Dr. Bauer erhob den Anspruch, daß anerkannt werde, er habe beim Einzug in das Haus seiner Ehefrau, in dem die Schwiegermutter lebte, nichts von einer mündlichen Vereinbarung zwischen Mutter und Tochter über die Zahlung von jährlich 30 Gulden gewußt. Er sei daher nicht verpflichtet, etwas zu zahlen, sondern fordere vielmehr 1062 Gulden für insgesamt 12 Jahre Kost und Logis der Schwiegermutter bei ihm.

Das Reichskammergericht kam bereits 1760 zu dem Schluß, daß ein Nachlaßinventar erstellt werden müsse, damit kein Besitz zum Nachteil der Appellaritin Seeberger veräußert oder verbraucht werden könne. Ihr Schwiegersohn Dr. Bauer wurde verpflichtet, vom Sterbetag seiner Frau an, jährlich 13 Gulden "Alimentis" an seine Schwiegermutter- zu zahlen.

Schließlich sei noch der Prozeß der Töchter des Apothekers Wilck erwähnt. Diese Erbauseinandersetzung zeigt, daß die Töchter es auch in einem komplizierten Fall verstanden, für ihr Erbe erfolgreich vor Gericht zu ziehen.

Im Jahre 1690 hatte Johann Georg Wilck die Apotheke "Zum Goldenen Löwen" eröffnet. Wilck hatte fünf Kinder, vier Töchter und einen Sohn, dem er eine für- die damalige Zeit ungewöhnlich gründliche Ausbildung zum Apotheker angedeihen ließ. Da der Sohn Vater eines unehelichen Kindes wurde, enterbte Johann Georg Wilck ihn in seinem Testament vom Jahre 1730. Nach dem Tode des alten Wilck verwaltete Carl Gustav Gleim, der 1738 eine der vier Töchter, Anna Jacobina, heiratete, die Apotheke.

Im Jahre 1751, nach dem Tode der Witwe Wilck, strengten die anderen drei verheirateten Töchter einen Prozeß um den Wilckischen Nachlaß an. Die Klägerinnen hatten beantragt, das Wilckische Wohnhaus und die Apotheke öffentlich zu versteigern, da man sich nicht über die Aufteilung des Nachlasses auf die Töchter und den inzwischen verstorbenen enterbten Sohn, dessen Kinder das Testament anfochten, einigen konnte. Die Gültigkeit des Testamentes wurde u. a. mit dem Argument in Zweifel gezogen, es sei lediglich in Anwesenheit der Eltern, der vier Töchter und zweier Schwiegersöhne, einer davon Advokat am Reichskammergericht, zustande gekommen.

Die drei Wilckischen Töchter, die zwar erbberechtigt, aber nicht mit einem Apotheker verheiratet waren, betrieben den Ausverkauf der Apotheke. Ihnen wurde schließlich im Reichskammergerichtsprozeß Recht gegeben. Im Verlaufe der Erbauseinandersetzung brachte der Apotheker Gleim, also der Ehemann der vierten Tochter, die Löwenapotheke durch Vergleich mit den Miterben in seinen Besitz. Sie hatte jedoch unter dem langen Rechtsstreit

und der Konkurrenz zweier neuer Apotheken zu leiden und verlor immer mehr an Bedeutung, bis sie schließlich 1806 aufhörte zu existieren.

Die bisher behandelten Rechtsgeschäfte gehörten in den Bereich des Familien- und Erbrechts, ebenso wie die im folgenden geschilderten Vormundschaftssachen. Unter den 108 untersuchten Prozessen fanden sich immerhin 7, die Fragen der Vormundschaft betrafen. In sechs Fällen handelte es sich um Vormundschaftsbestellungen für Kinder von Kameralen. Die Witwen wollten lediglich bestätigen lassen, daß sie zu Vormündern ihrer minderjährigen Kinder eingesetzt seien. Meist wurden die Frauen verpflichtet, ein Inventar des Besitzes ihrer verstorbenen Männer errichten zu lassen, um späteren Erbaueinandersetzungen vorzubeugen.

Im Falle der Catharina Frinck geb. Verdries, Witwe des Rats- und Gerichtsschöffen Philipp Jacob Frinck, handelte es sich nicht um eine bloße Bestätigung der Vormundschaft. Witwe Frinck wandte sich an das Reichskammergericht, um das vorinstanzliche Urteil aufheben und das Testament ihres verstorbenen Mannes für ungültig erklären zu lassen. Sie begründete dieses Vorhaben damit, daß das Testament zur Zeit eines Zerwürfnisses zwischen den Ehepartnern erstellt worden war, die sich später jedoch wieder aussöhnten. Dadurch sei auch die Bestellung fremder Vormünder für ihren Sohn, der wie der Vater Philipp Jacob hieß, hinfällig, da nun die Mutter diese Rolle übernehmen könne. Die Vormundschaftsfähigkeit der Witwe Frinck wurde in diesem Appellationsprozeß ausdrücklich bestätigt. Vier Nachbarn bezeugten, daß sie Witwe Frinck wohl kannten und sie "zur Vormundschaft über ihr Söhnlein capable und fähig, und sie ihr und ihrem Kindte vorzustehen tüchtig genug seye, allermaßen sie weder taub, stumm, luxuriosa, prodiga oder sonsten inhabil dazu ist."

Philipp Jacob Frinck sen. war drei Mal verheiratet, hatte aber nur einen überlebenden Sohn, der später, wie bereits sein Vater und sein Großvater, zweiter Bürgermeister in Wetzlar wurde.

Die erwähnten Beispiele gehören zum Komplex der familien- und erbrechtlichen Prozesse. Den zweiten thematischen Schwerpunkt der Kammergerichtsprozesse, die von Frauen angestrengt wurden, bildet das Schuldrecht.

Das Schuldrecht

Mehrere Prozesse behandelten Fragen von Darlehensrückzahlungen. Allein vier Prozesse gehen auf Maria Franziska Bonn, die Ehefrau - nicht Witwe - des Protonotars Dr. Joseph Bonn, zurück. Sie hatte, teilweise gemeinsam mit ihrem Ehemann, im Zeitraum von 1748 bis

1755 an vier Personen 1050 Gulden verliehen. In den vier Prozessen wurde sie vom Advokaten und späteren Prokurator Heinrich Joseph Brack aus Wetzlar vertreten.

Die Rücksichtslosigkeit, mit der Maria Franziska Bonn vorging, wird im Reichskammergerichtsprozeß gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Wetzlar und die Witwe Schruppf deutlich. Die Gläubigerin hatte ihr im Jahre 1755 ein Darlehen in Höhe von 400 Gulden gewährt, das zu den reichsüblichen Zinsen von 5% verzinst werden sollte. Als Sicherheit hatte die Schuldnerin ihr Haus in der Rosengasse eingesetzt. Maria Louisa Schruppf konnte das Darlehen und die Zinsen jedoch nicht an Maria Franziska Bonn zurückzahlen, die daraufhin in einem vorinstanzlichen Urteil erreichte, daß das Haus versteigert werden sollte. Nun, knapp zweieinhalb Jahre später, erhob die Gläubigerin beim Reichskammergericht den Anspruch auf Vollstreckung dieses Urteils.

Das vom Reichskammergericht gefällte Urteil bestimmte, daß die beklagte Schruppf innerhalb von sechs Wochen und drei Tagen die Gerichtskosten in Höhe von 16 Gulden an die Klägerin zu zahlen habe, dann sei ihr die erbetene Rückgabe der Original-Obligation, also des Schuldscheines, gestattet. (Vorausgesetzt, sie konnte das Darlehen zurückzahlen.) Zur Versteigerung ihres Hauses wurde sie nicht verpflichtet.

Das spätere Gymnasium an der Ecke Kornblumengasse/Zuckergasse wird im Häuserverzeichnis von 1774 als "Schrumpfischer Erben Haus" bezeichnet. Da dies das einzige Wetzlarer Haus im Besitz der Familie Schruppf ist, scheint die Witwe ihre Immobilie in der Rosengasse wohl doch verkauft oder versteigert zu haben.

Daß das Reichskammergericht auch in kleinen Dingen und von einfachen Bürgern um Hilfe angerufen wurde, zeigt sich im Prozeß der Elisabeth Hebbel. Die Bäckermeisterswitwe ging vor Gericht, um die Vollstreckung der vorinstanzlichen Urteile zu erreichen. Was war geschehen?

Elisabeth Hebbel hatte im Jahre 1750 dem Schuhmachermeister Johann Peter Dittert ein Darlehen in Höhe von 100 Gulden gewährt, der als Sicherheit zwei Gärten und einen Acker eingesetzt hatte. Da das Darlehen nicht zurückgezahlt wurde, wollte die Gläubigerin einen der Gärten in Besitz nehmen, woran sie jedoch von der Pächterin des Gartens gehindert wurde, die sie zudem tätlich angriff. Da Elisabeth Hebbel dadurch auf die Nutzung dieses Gartens verzichten mußte, forderte sie, daß man sie in den Dittert'schen Garten "In der Brühlsbach" einsetze.

Die Gläubigerin, Bäckermeisterswitwe Hebbel, und der Schuldner, Schuhmachermeister Dittert, gehörten zur Schicht der Wetzlarer Handwerksmeister, die zwar gleiche rechtliche

Voraussetzungen als Bürger und Zunftmitglieder hatten, die sich jedoch in ihrer Sozialstruktur erheblich unterschieden. Die Bäcker gehörten zur vermögenden Schicht, die Schuhmacher waren im Durchschnitt sehr viel ärmer. Das Stadtgericht Wetzlar hatte Witwe Hebbel Recht gegeben, und nun erhob sie vor dem Reichskammergericht den Anspruch, die Urteile des Stadtgerichts zu vollstrecken. Das Reichskammergericht forderte, "die völlige Liquidation - jüngst ergangener Urtheil gemäß - baldest zu befördern", aber nicht ohne zuvor darauf hinzuweisen, daß sich die Klägerin die Verzögerung durch "die gegen das Stadtgericht allhier bezeugte Unbescheidenheit" selbst zuzuschreiben habe.

Die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen gab immer wieder Anlaß zu Rechtsstreitigkeiten. Bei den untersuchten Prozessen fanden sich fünf, die von Witwen geführt wurden, die ausstehende Lohnzahlungen an ihre inzwischen verstorbenen Ehemänner einklagten.

Als Klägerinnen traten auf:

- Catharina Barfuß geb. Dietz, Witwe des Schlossermeisters Michael Barfuß.
- Louise Chevalier, Witwe des französischen Sprachlehrers Daniel Chevalier.
- Elisabeth Emmerich, Witwe des Schneidermeisters Emmerich.
- Anna Maria Fries geb. Fürst, Witwe des Lakaien Wilhelm Fries.
- Anna Maria Schettla geb. Hofmann, Witwe des Dr. Caspar Christian Schettla, solmsbraunfelsischer Leib- und Hofarzt. Die Forderungen der klagenden Witwen betrug Summen von 8 Gulden bis zu mehreren Hundert Gulden. Ihren Ansprüchen wurde übrigens fast immer stattgegeben.

Am Prozeß der Louise Chevalier gegen den Prokurator von Greß wird deutlich, mit welchen Schwierigkeiten Bürgerinnen zu kämpfen hatten, die Ansprüche gegen Kammerale durchsetzen wollten. In ihrer „untertänigsten Supplikation an den hochgeborenen Reichsgraf“ findet sich folgender Satz: "... habe mich verschiedener Orten verwendet; da aber keiner derer Herren Prokuratoren wider einen ihrer Herren Collegen freywillig zu dienen sich verstehen mag, so ergeth an Ew. Hochgräfliche Excellenz mein unterthänigst demütiges Bitten, höchstdieselben wollen mir, in dieser Sache, einen dieser Herren Prokuratoren ex officio anzuweisen gnädigst geruhen."

Ein Prozeß wegen Lohnzahlungen fällt dadurch auf, daß die klagende Witwe nicht um das Gehalt ihres Ehemannes, sondern um ihr eigenes kämpfen mußte. Sie war die Witwe eines

Stadtsoldaten und mußte für ihr Fortkommen selbst sorgen. Im Jahre 1795 hatte sie gemeinsam mit ihrer inzwischen verstorbenen Tochter den sterbenden Kammerrat und Sollizitanten Wunschholdt betreut. Aus einer detaillierten Aufstellung geht hervor, welche Dienste die beiden Frauen für den Kammerrat leisteten. Sie hatten u.a. sechs Tage und sechs Nächte bei ihm gewacht, seine Wäsche gewaschen, vier Monate lang den Garten versorgt, aber auch das Sterbebett und die Kleidung gestellt "wie hier hergebracht". Nach seinem Tod mußte Witwe Dechert vor das Reichskammergericht gehen, um bei der Schwester und Erbin des Verstorbenen die Bezahlung dieser Leistungen durchzusetzen. Die Summe des rückständigen Lohnes belief sich nach der Rechnung der Witwe Dechert immerhin auf 65 Gulden und 36 Kreuzer. Der Anwalt der Gegenpartei brachte dagegen vor, niemand könne sechs Tage und sechs Nächte hintereinander wachen. Das Urteil lautete schließlich, daß die Erbin des Verstorbenen der Klägerin noch 10 Gulden und 24 Kreuzer zu zahlen schuldig sei.

Nachbarschafts- und Baurecht

Frauen erhofften vorn Reichskammergericht nicht nur ein gerechtes Urteil, wenn es um Geld ging, sondern auch, wenn sie beispielsweise mit dem Nachbarn im Streit lagen.

Nachbarschaftsstreit wurde meist zwischen den Familien ausgetragen, so daß nur in wenigen Fällen Frauen allein vor das Reichskammergericht gingen. Zu einem langwierigen Prozeß, der von 1787 bis 1794 andauerte, entwickelte sich der Streit zwischen Anna Barbara Besserer, der Witwe des 1783 verstorbenen Prokurators Johann Paul Besserer, und dem Bäckermeister und Wirt Johann Goeth. Goeth gehörte zu den höchstbesteuerten Stadtbürgern und verfügte, wie die Familie des Prokurators Besserer, über umfangreichen Immobilienbesitz in Wetzlar.

Der Nachbarschaftsstreit entzündete sich an der Tatsache, daß dem beklagten Goeth am Garten der Klägerin Besserer keine Grunddienstbarkeit zum Ableiten von Abwässern zustand. Die Abwassergerechtigkeiten waren im Nachbarrecht ein häufiger Streitpunkt. Witwe Besserer beanspruchte das Zuschütten einer Sickergrube, die Goeth an der Grundstücksmauer der Klägerin eingerichtet hatte, deren Kapazität jedoch zu gering war, um die Abwässer sowohl vom Abtritt als auch vom Kuhstall aufnehmen zu können. Da die Sickergrube übergelaufen war und nicht nur Belästigungen, sondern auch Schäden am Haus der Witwe Besserer verursacht hatte, beanspruchte die Klägerin Schadenersatz. Bausachverständigengutachten wurden angefertigt und zahlreiche Zeugen verhört. Noch bevor der Prozeß zu Ende war, starb die Klägerin Anna Barbara Besserer im Jahre 1793.

Unter den weiteren Prozessen um Nachbarschaftsrecht oder Baurecht fällt besonders jener auf, den die Gräfin Marie Elisabeth von Virmont im Jahre 1749 gegen Bürgermeister und Rat der Stadt Wetzlar führte. Die Witwe des Reichskammergerichtspräsidenten Ambros Franz Friedrich Graf von und zu Virmont erhob den Anspruch, daß die Stadt den Teil der Stadtmauer an der Lahn, der als Fundament ihres Hauses diente, instandsetzen und durch einen Stützfeiler verstärken ließ. Jener Stadtmauerabschnitt war unter der Last des großen Gebäudes zusammengesunken, wodurch auch Schäden am Virmont'schen Haus entstanden waren. Das Virmont'sche Haus war im Jahre 1717 von Graf Ingelheim erbaut worden, wobei die Stadt den Bauherrn damals darauf aufmerksam gemacht hatte, daß er für eventuelle Reparaturkosten an der Stadtmauer aufkommen müsse.

Die Stadt wehrte sich gegen die Ansprüche der Klägerin u. a. mit dem Argument, nicht die zusammengesunkene Stadtmauer sei das Problem, sondern der viel zu schwere Bau des Hauses, der die Stadtmauer beschädigt habe. Es sei also vielmehr so, daß die Witwe Virmont für die Schäden an der Mauer aufkommen müsse. Zudem habe Graf von Virmont die Schäden an der Mauer wenige Jahre zuvor noch dadurch selbst verschlimmert, daß er nach einem Hochwasser habe an der Stadtmauer Erde abgraben und in seinen auf der benachbarten Lahninsel gelegenen Garten bringen lassen.

Leider wurde dieser Prozeß nicht zu Ende gebracht, so daß nicht ersichtlich ist, ob die Gräfin Marie Elisabeth von Virmont ihre Ansprüche durchsetzen konnte. Marie Elisabeth, eine geborene Gräfin von Nesselrode-Reichenstein, war vor ihrer Heirat mit dem verwitweten Grafen von Virmont im Jahre 1741 Kammerfräulein der Witwe Kaiser Karls VI., Elisabeth-Christine, in Wien. Sie gehörte wohl zum Kreis jener Gattinnen von Kameralen, die regen Anteil am gesellschaftlichen Leben in der Kleinstadt Wetzlar hatten. Maskenbälle gehörten zu den Vergnügungen der Adligen wie der Wetzlarer Bürger. Am 19. November 1744 fand ein solcher Maskenball statt, auf dem die Gräfin von Virmont in der Verkleidung einer jungen Witwe erschien. Auf der Rückkehr von diesem Fest ereilte ein schneller Tod den Kammerrichter, so daß Marie Elisabeth nun tatsächlich zur jungen Witwe wurde.

Das Recht der Berufsausübung

Die einfachen Bürgerinnen hatten andere Sorgen. Obwohl das Zunftrecht seit dem Mittelalter immer wieder zum Nachteil der Frauen verändert wurde, sind zu diesem Thema von Wetzlarer Frauen nur sehr wenige Prozesse geführt worden.

Ein interessanter Prozeß ist jener der Anna Maria Christ, die in den Jahren 1791 bis 1795 an das Reichskammergericht appellierte, das Urteil des Stadtgerichts Wetzlar aufzuheben. Anna Maria Christ, eine selbständige Geschirrkraemerin, als "arme Parthey" bezeichnet, klagte gegen die Wetzlarer Erdengeschirrkraemer, gegen verschiedene Mitglieder anderer Zünfte und gegen Bürgermeister und Rat, aber auch Vogt, Schultheiß und Schöffen des Stadtgerichts Wetzlar.

Die Klägerin forderte ihre Zulassung bzw. Wiederzulassung zum Handel mit irdenem Geschirr. Im Jahre 1790 war ein Bescheid ergangen, wonach der Handel mit Töpferwaren nur "beeidigten Bürgern, nicht Weibspersonen" zukomme. Ihre Berufung gegen diesen Bescheid am Stadtgericht blieb erfolglos.

Ihr Prokurator Ferdinand Wilhelm Anton Helffrich fuhr nun schwere Geschütze auf: Anna Maria Christ sei als Bürgerstochter selbst Bürgerin dieser Stadt. Ihr Handel sei kein Zunftgegenstand. Da sie bürgerliche Lasten trage, müsse man ihr auch "bürgerliche Nahrung" gestatten. Mißgünstige Bürger wollten lediglich ein "Dippen-Monopol" zum Schaden der Käufer errichten. Anna Maria Christ war sogar Mitglied der Schmiede- und Krämerzunft, was sie durch eine Quittung über gezahlte Zunftbeiträge des Jahres 1792 belegen konnte.

Aus den Prozeßunterlagen geht hervor, Anna Maria Christ sei zu arm zum Heiraten. Als Bürgerstochter sei sie berechtigt, durch "ein ihrem Geschlecht und Kräften entsprechendes Gewerbe sich Unterhalt verschaffen zu dürfen". Sie wolle nicht als Faulenzerin oder Bettlerin der Stadt zur Last fallen, sondern ernähre sich kümmerlich und mühsam mit ihrem "Gemüs und Erdengeschirr-Handel". Obwohl es ihr außerordentlich schwer falle, zahle sie ihre bürgerlichen Steuern und sonstigen Lasten und auch alljährlich das Zunftgeld, obwohl ihr Handel an keine Zugehörigkeit zu einer Zunft gebunden und jedem Fremden erlaubt sei.

Das beigefügte Zeugnis des Pfarrers Gerhard Reuß für die Klägerin gipfelt in dem Satz: "daß sie sich bisher als eine gute Christin aufgeführt habe, wovon ich, wenn es nötig wäre, die schönsten Beweise anführen könnte - Beweise, die ihrem Herzen und Charakter Ehre machen und die man vielleicht von einer so geringen und armen Person nicht erwarten sollte."

Auch Maria Agatha Zimmermann führte einen Prozeß wegen ihrer Berufsausübung. Dies ist einer der in jeder Hinsicht interessantesten Prozesse, die ich vorstellen möchte.

Maria Agatha war die Witwe des 1717 verstorbenen Baders Johann Jost Zimmermann, der die 1692 von seinem Vater "bey der Bach an dem Franziskaner Kloster" errichtete Badestube übernommen hatte. Nach dem Tode ihres erfolgreich tätigen und sogar wegen "glücklich

verrichteter Curen" öffentlich gelobten Ehemannes führte sie mit Hilfe qualifizierter Gesellen die Badestube weiter.

Die Witwe forderte, in ihrem Recht, auf ihren Betrieb durch Aushang eines Baderbeckens hinzuweisen, nicht beschnitten zu werden. Die neu gegründete Barbierzunft wollte sie, die Baderin, zwingen, stattdessen Schröpfköpfe an der Hauswand anzubringen. Obendrein wollte Witwe Zimmermann, wie zuvor, chirurgische Behandlungen und Rasuren auch bei Hausbesuchen durchführen.

Sie klagte seit 1726 vor dem Reichskammergericht gegen die neu konstituierte Barbier- und Chirurgenzunft, die ihr durch die Eirführungführung von Zunftartikeln Schaden zugefügt habe. Witwe Zimmermann verwies vor Gericht darauf, daß sie die Befugnis zur Weiterführung der Badestube aus der Zeit vor der Gründung der Zunft habe, zudem habe sie der Stadt nicht geschadet, sondern vielmehr durch erfolgreiche Kuren gedient. Ferner machte sie deutlich, daß die Grenze zwischen den Berufen Barbier und Bader unklar sei, und man sie daher nicht in ihrer Tätigkeit mit Hinweis auf die Barbierzunft behindern dürfe.

Das Reichskammergericht muß sich ihrer Meinung angeschlossen haben, denn bis zum Jahre 1746, also 20 Jahre lang, hören wir nichts mehr von der energischen Witwe. Dann allerdings wandte sie sich wieder an das Gericht mit der Bitte, ihre Befugnis zur Berufsausübung auch auf ihren Schwiegersohn und ihren jüngeren Sohn Johannes auszudehnen, was die Barbierzunft zu verhindern suchte. Barbieri und Chirurgen bildeten in Wetzlar bis weit ins 18. Jahrhundert hinein keine Zunft. Erst 1722 gaben sie sich Zunftstatuten, um den Zugang zu ihrem Beruf zu regeln. 1737 wurden diese Statuten den veränderten Umständen angepaßt. Sie enthielten mehrere Punkte, die die Berufsausübung von bestandenen Examina und Gutachten der drei ältesten Chirurgen abhängig machten.

Witwe Zimmermanns Anwalt Dr. Ludolf hielt in einem Schreiben an das Gericht fest, die Barbieri wollten sich lediglich einer lästigen Konkurrenz erwehren, da es statt der erforderlichen 3-4 Barbieri und 2-3 Bader in Wetzlar 13 Barbieri und 2 Bader gäbe. Bemerkenswert ist an der Fortsetzung des Prozesses, daß Witwe Zimmermann nun nicht mehr nur um ihr eigenes Recht kämpfte, sondern sogar für ihren 1716 geborenen und also inzwischen 30 Jahre alten Sohn vor Gericht zog.

Das Reichskammergericht kam 1752 zu dem Schluß, "daß durch Richter voriger Instanz übel geurtheilt, ..., dahero solches Urtheil zu reformieren seye.," Der Appellantin samt ihren Kindern und Nachfolgern auf der Badestube sei zu erlauben, ein Baderbecken auszuhängen, frei und ungehindert zu rasieren und zur Ader zu lassen und die erlernte Handhabung der Chirurgie auszuüben. Im folgenden Jahr bekräftigte das Reichskammergericht nochmals, daß

der jüngste Sohn der Witwe Zimmermann und der Tochtermann Reichard, die neben der Profession eines Baders zugleich auch die Chirurgen-Kunst erlernt hatten, ungehindert ihre Berufe ausüben durften. Die von den Wetzlarer Chirurgen geforderte Prüfung wurde den beiden als überflüssig erlassen, da sie dem Publikum ihr Können schon sattsam bewiesen hätten. Witwe Zimmermanns Sohn Johannes wird später als Bader und Chirurgus bezeichnet.

Verschiedentlich wiesen Frauen darauf hin, als Witwe nur dann für Schulden aus einem Haandelsgeschäft ihres verstorbenen Mannes haftbar gemacht werden zu können, wenn dies ein gemeinsames Handelsgeschäft war. Hatte die Ehefrau ihren Mann nur soweit unterstützt, wie es sich aus der ehelichen Lebensgemeinschaft ergab, konnten eventuelle Gläubiger sie nicht für die Schulden ihres Mannes haftbar machen. Die Frauen beriefen sich dabei auf die Wetzlarer Statutarrechte und deren Reformation von 1608. Darin wurde ausdrücklich festgelegt, daß der Gewinn aus einem Handelsgeschäft oder Gewerbe, das nur einer der beiden Ehepartner ausübte, nicht als "eheliche Errungenschaft" betrachtet werden solle und also dem überlebenden Partner auch nicht zustand. Was für den Gewinn galt, war - nach Meinung der klagenden Frauen bzw. ihrer Anwälte - auch auf die Schulden anzuwenden.

Ein Prozeß, bei dem jene Reformation des Wetzlarer Rechtes eine Rolle spielte, war der von Maria Catharina Waldschmidt, Witwe des Garkoches Johann Caspar Waldschmidt, gegen das Wetzlarer Stadtgericht, Catharina Crato und die Vormünder der Waldschmidt'schen Kinder aus erster Ehe. Die Witwe, die das Armenrecht beanspruchte, forderte, das vorinstanzliche Urteil des Stadtgerichtes aufzuheben und alle Forderungen der beklagten Crato und der Kinder abzuweisen. Sie habe lediglich das Haus und 100 Gulden ererbt, aller sonstige Besitz werde von den Vormündern verwaltet. Witwe Waldschmidt meinte, nicht für die Hälfte der Schulden ihres verstorbenen Mannes aufkommen zu müssen, da sie in der Küche lediglich als Ehefrau, nicht als Geschäftspartnerin tätig gewesen sei. Der Koch Waldschmidt hätte an Catharina Crato noch 412 Gulden für Fleischlieferungen bezahlen müssen.

Der Nachbar, der offenkundig einen guten Einblick in das Waldschmidt'sche Haus hatte, bekundete jedoch, daß Maria Catharina Waldschmidt schon immer - wie ihr Mann - in der Garküche gearbeitet, Gäste bewirtet und die Bezahlung kassiert habe. In der zitierten Wetzlarer Reformation stand jedoch ausdrücklich, daß der Handel der Eheleute als gemeinsamer Handel zu betrachten sei, „so die Haußfrau in offenem Kram sitzt, kaufft und verkaufft, Geld einnimmt oder Register bey ihr hält oder dergleichen Handel übt,..."

Prozesse im Zusammenhang mit Ehescheidungen

erwartet man kaum vor dem höchsten deutschen Gericht hierfür finden sich Beispiele.

Im folgenden wird einer von zwei Scheidungsfällen betrachtet, die sich ebenfalls im Bestand der 108 untersuchten Reichskammergerichtsprozesse befinden.

Die Prozeßakten des Scheidungsfalles Büber geben einen interessanten Einblick in die Verhältnisse der Familie Heinrich Ludwig Büber, 1702 in Wetzlar geboren, war nach seinem Medizinstudium hier als Stadtphysikus tätig. Im Jahre 1759 verließ Dr. Büber nach schweren Zerwürfnissen seine Familie, zog in ein anderes Haus und leitete ein Scheidungsverfahren ein. Er hatte seiner Frau nichts außer ein wenig Getreide zurückgelassen, so daß sie vor dem Stadtgericht auf Entrichtung von Unterhaltszahlungen für sich und ihre sieben Kinder aus dem Gehalt des Ehemannes klagte. Zudem forderte sie die Rückgabe der mitgenommenen Wertpapiere, um deren Zinsen einziehen zu können. Eva Barbara Büber erstrebte mit einem Mandat des Reichskammergerichts eine Beschleunigung des Verfahrens beim Stadtgericht. Ihre Supplikation an das Reichskammergericht schilderte in drastischen Worten die Notwendigkeit dazu, da Dr. Büber "seiner Frau und Kinder nichts zu nagen noch zu beißen hinterlassen" habe. Die Wetzlarische Stadt-Kanzlei hatte endlich am 31. März 1760 beschlossen, daß Dr. Büber "eine deutliche Bescheinigung" erstellen müsse, wieviel Brot er seiner Frau und seinen Kindern geliefert habe. Ferner mußte er die Hälfte seiner seit Neujahr erhaltenen Besoldung an Geld und Naturalien gegen Quittung an Frau und Kinder abtreten. Dr. Büber wurde verpflichtet, die von ihm mitgenommenen Obligationen wieder herauszugeben und schließlich auch die Früchte wieder an seine Frau auszuliefern. Übrigens verstarb der Stadtphysikus Dr. Büber bereits am 4. Juli des gleichen Jahres.

Unterhaltsforderungen

Eine Vielzahl von Prozessen könnte gleichermaßen von Frauen oder von Männern geführt werden. Einige sind jedoch nur mit weiblichen Klägern denkbar. Dazu gehört unbestreitbar der Prozeß der Elisabetha Catharina Hofmann, seit 9 Jahren Witwe des Bedienten Johann Heinrich Hofmann, der beim Assessor von Harprecht in Diensten gestanden hatte. Witwe Hofmann klagte gegen den Advokaten Johann Friedrich Christian Feller. Er hatte sie "vermittels Verführung und Trunkenmachung" geschwängert. Nun beanspruchte Elisabetha Catharina Hofmann Genugtuung und die Zahlung von Alimenten und Entbindungskosten. Die Beschreibung des Tatherganges ist so detailliert, daß ich hier einige Passagen zitieren möchte: Zunächst schilderte sie, daß sie dem Advokaten Feller "etliche paar gewaschene seidene

Strümpfe brachte" und er sie animierte, „ mit ihm auf sein Zimmer, wo er eben am Abend-Essen begriffen wäre, zu gehen". „Hier stellte er mir ein Stückgen Hering vor, und setzte mir dabey - um seine gottlosen himmelschreienden Absichten und Fleisches-Lüste bezwecken zu können - mit starkem Gebräu zu. Dann nöthigte dieser Gewissenlose mich zu seinem Willen..." Advokat Feller riet ihr später zur Abtreibung, sie jedoch wollte diese Schuld nicht auf sich nehmen. Da sie arm war, bat sie darum, ihr bei ihrer "traurigen, betrübten und armseligen Entbindung" "gerechteste Hülfe" zukommen zu lassen und "den arglistigen Schwängerer" zu ihrer "Genugtuung geschärfter anzuhalten". Der Pflichtanwalt Friedrich Wilhelm Bissing unterstützte nachdrücklich das Ansinnen seiner Mandantin und berief sich dabei auf "die in den Gesetzen verordnete Genugtuung".

Das uneheliche Kind kam 1790 zur Welt. Die Eintragung im Kirchenbuch lautet. "Die Witwe Hofmännin gebar den 16. August ein unehel. Söhnlein, welches den 18. getauft wurde. Testis: Catharina Isabella Costmännin, welche ihm den Namen Johann Friedrich Christian gegeben. Sie gab den Advokaten Feller zum Vater an, welcher aber protestiert." Der Prozeß zog sich von 1790 bis 1792 hin, da der Advokat Feller sich weigerte, die Vaterschaft für das uneheliche Kind anzuerkennen. Die Prozeßakte endet mit dem Eid des Angeklagten, der beschwor, daß "er nicht glaubt, der Vater zu sein."

Die Forderung der Klägerin lag gewiß im Bereich dessen, was nach übereinstimmender Meinung der Zeitgenossen angemessen war. Das in jener, Zeit entstandene Allgemeine Landrecht, beispielsweise, vertrat eine durchaus frauenfreundliche Meinung im Unehelichenrecht. Die Väter unehelicher Kinder wurden verpflichtet, Alimente, Pflegekosten, Abfindungen und ähnliches zu bezahlen.

Zusammenfassung

Die Prozesse und sonstigen Rechtsgeschäfte der Wetzlarer Frauen vor dem Reichskammergericht zeigen, daß sie mutiger und selbstbewußter aufgetreten sind, als vielfach angenommen. Die untersuchten Prozesse lassen uns zudem einen aufschlußreichen Blick auf das Alltagsleben im Wetzlar des 18. Jahrhunderts werfen. Ich habe Beispiele für die verschiedenen Prozeßgegenstände bei klagenden Frauen gesucht und einige davon vorgestellt. Ich habe Beispiele für die möglichen Formen des Familienstandes der Frauen gesucht und dabei folgendes festgestellt:

Nur etwa 60 % der Frauen, die sich an das höchste deutsche Gericht wandten, waren Witwen; die anderen 40 % bildeten Ledige (15 %) und verheiratete Frauen (25 %), die ausdrücklich als "Ehefrau des ..." bezeichnet wurden.

Dies widerspricht der häufig geäußerten Ansicht, daß Frauen allenfalls dann gewisse rechtliche Zugeständnisse gemacht wurden, wenn sie verwitwet oder ledig waren. Aber immerhin ein Viertel aller vor dem Reichskammergericht prozessierenden Frauen waren verheiratet. Ich habe Beispiele für die unterschiedliche gesellschaftliche Stellung der Klägerinnen gesucht und dabei ebenfalls ein unerwartetes Ergebnis erhalten:

74 Frauen, also 69 % oder mehr als zwei Drittel, waren bürgerliche, nicht adlige Frauen. Ein großer Teil von ihnen beanspruchte sogar das Armenrecht. Lediglich 19 nichtadlige Frauen waren Angehörige von Reichskammergerichtspersonal, wobei die Spanne vom Boten bis zum Prokurator reichte. Etwa die Hälfte aller Prozesse, die von Frauen angestrengt wurden (55 von 108), geht auf Wetzlarer Bürgerinnen zurück, die zudem keine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Kameralen hatten. Es waren also ganz normale Durchschnittsfrauen, die ihr Recht einklagen wollten. Das widerspricht der Annahme, daß lediglich Frauen in herausgehobener gesellschaftlicher Position vor Gericht zogen.

Adlige Damen erschienen vor Gericht in 34 Fällen. Davon als Ehefrauen und Witwen von Assessoren 22; die anderen 12 waren adlige Frauen, die keine persönliche Verbindung zum Reichskammergericht hatten.

Als wichtigste Ergebnisse meiner Untersuchung sind festzuhalten-

1. Entgegen der Annahme, die rechtliche Situation von Frauen im 18. Jahrhundert sei im ganzen Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation gleich gewesen, stelle ich fest, daß die Frauen in Wetzlar weitreichende Rechte besaßen und sie auch vor Gericht vertraten. Frauen in anderen deutschen Städten oder Landschaften hatten teilweise weniger Rechte.
2. Es waren keineswegs nur adlige oder vermögende Frauen, die sich an das Reichskammergericht wandten, sondern Wetzlarer Frauen aller Schichten, sogar so unvermögende, daß sie das Armenrecht in Anspruch nehmen mußten. Einen Vormund brauchten die Frauen jedoch nicht, sondern lediglich einen Anwalt.
3. Die Prozesse, die von Frauen geführt wurden, unterscheiden sich in ihren Gegenständen kaum von privatrechtlichen Prozessen, die von Männern geführt wurden. Es ging auch hierbei, häufig um Vermögen oder Geld.

Bisher wurde zu wenig Augenmerk auf die Frage nach Frauen als Klägerinnen vor dem Reichskammergericht gerichtet. Umfangreichere Quellenstudien könnten neue Erkenntnisse hervorbringen. Ich hoffe, ich habe ein Mosaiksteinchen dazu beigetragen.